

EINWOHNERGEMEINDE WOLFWIL

Abfallreglement

gültig ab 1. Januar 2021



Die in diesem Abfallreglement verwendeten Personen- und Stellenbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Männer und Frauen

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze	3
B. Entsorgung der einzelnen Abfallarten	4
C. Finanzielles	6
D. Diverses	7
Anhang 1	9
Anhang 2	10

Gestützt auf § 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, ~~§§ 35 f. des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 sowie § 25 der kantonalen Verordnung über die Abfälle vom 26. Februar 1992~~ sowie § 147 und § 150 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009, beschliesst die Gemeindeversammlung:

A. Allgemeine Bestimmungen und Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für das Vermeiden, Sortieren, Sammeln, Transportieren und Behandeln von

- a. Siedlungsabfällen aus Haushaltungen
- b. Abfällen aus Industrie und Gewerbe, die nach ihrer Zusammensetzung mit den Siedlungsabfällen vergleichbar sind
- c. Sonderabfällen aus Haushaltungen und Kleingewerbe

§ 2 Zuständigkeit der Gemeinde

¹ Die Gemeinde sorgt dafür, dass Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen geordnet gesammelt und ihren Eigenschaften und ihrer Zusammensetzung entsprechend behandelt werden.

² Industrie-, Dienstleistungs- oder Gewerbebetriebe und grössere öffentliche Betriebe, welche im Vergleich zu Privathaushalten überdurchschnittliche Mengen von Siedlungsabfällen an die öffentlichen Sammeldienste abgeben, können dazu verpflichtet werden, ihre Abfälle oder gewisse Abfallkategorien in eigener Verantwortung direkt an die zugewiesene Abfallanlage zu bringen.

§ 3 Vollzug

¹ Soweit nichts anderes bestimmt wird, ist für die Organisation und Überwachung der Abfalldienste sowie den Vollzug dieses Reglements die Umweltschutzkommission zuständig.

² Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Reglement mit anderen Gemeinden zusammenschliessen oder einem bestehenden Zusammenschluss beitreten.

§ 4 Abfallvermeidung durch die Bevölkerung

Jedes Gemeindemitglied soll sich in seinem Wirkungskreis darum bemühen, dass möglichst wenig und nur solche Abfälle entstehen, die sich ohne nachhaltige Beeinträchtigung der Umwelt beseitigen lassen.

§ 5 Selbstbindung des Gemeinwesens

¹ Die Gemeindebehörden und die Gemeindeverwaltung achten bei ihrer Tätigkeit, namentlich beim Kauf von Produkten sowie bei der Vergebung von Aufträgen darauf, dass Abfälle und problematische Stoffe möglichst vermieden werden.

² Sie unterstützen die Verwertung von Abfällen, indem sie Recycling-Produkte und wiederverwertbare Produkte bevorzugen.

³ Die Umweltschutzkommission kann vor grösseren oder wiederkehrenden Anschaffungen und Auftragsvergebungen angehört werden.

§ 6 Zulässige Entsorgungswege

¹ Gartenabfälle, rohe Küchenabfälle und weitere kompostierbare Abfälle sollen, wenn immer möglich, an ihrem Entstehungsort in Haus, Hof und Garten kompostiert werden. **Soweit dies nicht möglich ist, sind sie der Grünabfuhr mitzugeben.**

² Alle übrigen **Abfälle Abfallarten** müssen von den Inhabern **und Inhaberinnen** sortiert den Sammelvorrichtungen der Verkaufsstellen oder, soweit dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben werden.

³ Den einzelnen Sammelvorrichtungen dürfen nur diejenigen **Abfälle Abfallarten** zugeführt werden, die nach ihrer Zusammensetzung und Menge für die vorgesehene Beseitigungsart bestimmt und geeignet sind.

⁴ Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. Ausgenommen **sind kleinere Mengen von trockenen Feld- oder Gartenabfällen sowie trockenes Schnittholz von Feldobstbäumen, die im Freien verbrannt werden dürfen, wenn die Kompostierung nicht zumutbar ist und die Nachbarschaft nicht belastigt wird** ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.

⁵ Andere als die vorstehend aufgeführten Entsorgungswege sind unzulässig. **Insbesondere ist es verboten, Abfälle an unzulässigen Orten abzulagern oder wegzuworfen bzw. Abfälle, in die Kanalisation zu leiten.**

B. Entsorgung der einzelnen Abfallarten

§ 7 Kompostierbare Abfälle

¹ Die Gemeinde fördert die dezentrale Verwertung kompostierbarer Abfälle indem sie

- die Bevölkerung beim einrichten sowie beim Betrieb von Kompostanlagen berät
- einen Häckseldienst organisiert
- **eine gebührenpflichtige Grüngutsammlung organisiert und die Verwertung übernimmt**

² Die Gemeinde kann alleine oder zusammen mit anderen Gemeinden eine Kompostanlage oder Grünabfuhr betreiben, an die auch Private ihre überschüssigen Grünabfälle abgeben können.

§ 8 Andere verwertbare Abfälle

¹ Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung und Verwertung der übrigen verwertbaren Abfälle wie **namentlich: in Anhang 2 definiert.**

- ~~Altpapier und Karton~~
- ~~Altglas (Verpackungs- bzw. Hohlglas)~~
- ~~Aluminium~~
- ~~Weissblech~~
- ~~Übrige Metallabfälle~~

- ~~Textilien~~
- ~~Motoren und Speiseöle~~
- ~~Kleinmengen von inerten Bauabfällen (Erde, Steine, kein Holz)~~

² Die Umweltschutzkommission dehnt die Separatsammlung auf weitere Abfallarten aus, deren Wiederverwertung die Umwelt weniger belastet als die Beseitigung.

³ Die Umweltschutzkommission entscheidet, auf welche Weise (Bring-/Holsystem) und in welchen zeitlichen Abständen die Separatsammlungen durchgeführt werden.

§ 9 Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle

¹ Die ~~Inhaberinnen und~~ Inhaber von Sonderabfällen oder anderen schadstoffhaltigen Abfällen, die aufgrund ihrer Zusammensetzung einer besonderen Behandlung bedürfen, müssen diese der Verkaufsstelle zurückgeben oder, wenn dies nicht möglich ist, den öffentlichen Sammeldiensten übergeben.

² Sonderabfälle und andere Abfälle, die aufgrund ihrer Zusammensetzung Mensch und Umwelt gefährden, dürfen nicht mit den Siedlungsabfällen vermischt oder in die Kanalisation eingeleitet werden.

³ Die Gemeinde führt mindestens einmal pro Jahr eine Sammlung für Sonderabfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben durch. ~~Wo immer möglich, sind die Sonderabfälle der Verkaufsstelle zurück zu geben.~~

⁴ ~~Als~~ Sonderabfälle oder andere schadstoffhaltige Abfälle ~~im vorstehenden Sinn gelten namentlich~~ werden in Anhang 2 aufgeführt.

- ~~Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren~~
- ~~Entladungslampen (Leuchtstoffröhren / Energiesparlampen)~~
- ~~Thermometer~~
- ~~Medikamente~~
- ~~Putz- und Reinigungsmittel~~
- ~~Heimwerkchemikalien (Farben, Lacke, Leime, Lösungsmittel)~~
- ~~Labor- und Fotochemikalien~~
- ~~Säure und Laugen~~
- ~~Pflanzenschutzmittel und Insektizide~~
- ~~Kühlgeräte (Kühlschränke/Kühltruhen/Klimaanlagen/Wärmepumpen, etc.)~~
- ~~Elektrische und elektronische Geräte~~

§ 10 Kehricht und Sperrgutabfuhr

¹ Die Gemeinde organisiert für die übrigen Siedlungsabfälle, für die keine Separatsammlung möglich ist, eine Abfuhr, die je nach Grösse und Form die Abfälle entweder als ordentliche Kehrichtabfuhr oder als Sperrgutabfuhr durchgeführt wird.

² Die Abfuhr erfolgt in der Regel einmal pro Woche. Die Umweltschutzkommission legt zusammen mit dem Abfuhrunternehmen den Abfuhrplan sowie die Route fest.

§ 11 Verwendung gebührenpflichtiger Gebinde

¹ Die Abfälle sind wie folgt für die Abfuhr bereitzustellen:

- in geschlossenen Säcken von 17 lt., 35 lt., 60 lt., und 110 lt. Inhalt oder in Containern von 140 lt., 240 lt. oder 800 lt. Inhalt, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken
- in Schachteln oder Einzelgegenständen (Sperrgut) mit einem Höchstgewicht von 25 kg und einem Format von maximal 150 x 70 x 60 cm, versehen mit Sperrgutmarken

² Die Grüngutabfälle dürfen nur in folgenden Containern bereitgestellt werden, welche maschinell zu leeren sind:

- in geschlossenen Containern von 140 lt., 240 lt. und 660 lt. Inhalt, versehen mit den entsprechenden Gebührenmarken

^{2,3} Der Vertrieb der Gebührenmarken erfolgt ~~durch die Gemeindeverwaltung und~~ über private Verkaufsstellen.

§ 12 Bereitstellung der Abfälle

¹ ~~Die Abfälle~~ Kehricht, Sperrgut sowie Grüngut dürfen frühestens am Abend vor dem Abfuhrtag an die Strasse gestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie weder Fussgänger, noch den Verkehr beeinträchtigen.

² Bei grösseren Überbauungen und Mehrfamilienhäusern kann die Umweltschutzkommission die Verwendung von Containern als Sammelbehältnisse vorschreiben.

³ Soweit Abfallcontainer verwendet werden, sind diese in einem technisch einwandfreien und sauberen Zustand zu halten und dürfen nicht überfüllt sein (Deckel geschlossen). ~~Überfüllte Container werden nicht geleert.~~

C. Finanzielles

§ 13 Gebühren

¹ Die Kosten für die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle werden den Verursachern ~~bzw. Verursacherinnen~~ überbunden.

² Durch die Erhebung einer Kehrichtsackgebühr werden die Kosten abgegolten für die Sammlung, den Transport und die Verbrennung der nicht verwertbaren Siedlungsabfälle durch die KEBAG sowie die Abgabe ~~für den Altlastenfonds auf Abfällen gemäss dem Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15).~~

³ Zur Deckung der übrigen Kosten im Zusammenhang mit der Sammlung, dem Transport und der Behandlung der verwertbaren und nicht verwertbaren Siedlungsabfällen (einschliesslich der Sonderabfälle im Sinne von § 8), Betrieb und Unterhalt der ~~Abfallanlagen-Sammelstelle~~ sowie zur Abgeltung des allgemeinen Verwaltungsaufwandes wird eine Grundgebühr erhoben von allen Steuerpflichtigen ab dem 20. Altersjahr und Jüngeren, die einen eigenen Haushalt führen, sowie von juristischen Personen. Ausgenommen sind Altersheim~~insassenbewohner~~.

⁴ Die Kosten für eine allfällige Kompostieranlage oder Grünabfuhr werden den Verursachern ~~bzw. Verursacherinnen~~ überbunden. Die Gebühr für die Sammlung, den Transport und die Verwertung, etc. wird durch die Betreiber der Anlage nach Aufwand /Gewicht erhoben.

⁵ Die Höhe der einzelnen Gebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.

⁶ Der Gemeinderat reduziert die Grundgebühr, wenn das Äquivalenzprinzip verletzt ist.

§ 14 Abfallrechnung

¹ Die Gemeinde führt als besonderen Rechnungskreis eine Abfallrechnung. In der Abfallrechnung sind alle Aufwendungen und Einkünfte für die Sammlung, den Transport, die Wiederverwertung und die Beseitigung der Abfälle zu verbuchen.

² Gestützt auf die Abfallrechnung überprüft der Gemeinderat die Höhe der Gebühren und passt diese den neuen Gegebenheiten an.

D. Diverses

§ 15 Informationspflichten der Gemeinde

Die Umweltschutzkommission

- informiert über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen und hält die Bevölkerung zum Separatsammeln an,
- macht die Bevölkerung und das Gewerbe auf ihre Pflichten nach diesem Reglement aufmerksam und erteilt Antwort auf Fragen im Zusammenhang mit der korrekten Beseitigung von Abfällen,
- weist insbesondere die Verkaufsstellen sowie die Konsumenten ~~und Konsumentinnen~~ auf die Rücknahme- bzw. Rückgabepflicht von Sonderabfällen und anderen schadstoffhaltigen Abfällen hin,
- orientiert in regelmässigen Abständen über die verschiedenen Sammeldienste (Entsorgungswege), die Daten der Separatsammlungen bzw. die Standorte der Sammelstellen,
- erstattet regelmässig Bericht über den Stand und die Kosten der Abfallbewirtschaftung, über die bei den einzelnen Kategorien angefallenen Abfallmengen, über verbesserte oder neue Entsorgungswege, über Probleme bei der Abfallbeseitigung sowie über weitere Punkte, die für die Verursacher/~~innen~~ und Inhaber/~~innen~~ von Abfällen von Belang sind.

§ 16 Bewilligungen für Massenveranstaltungen

Bei der Bewilligung von Massenveranstaltungen und Anlässen, die der Gastgewerbegesetzgebung unterstehen, sorgt die Bewilligungsbehörde durch entsprechende Auflagen dafür, dass Möglichkeiten zur Abfallvermeidung wahrgenommen, Abfälle getrennt gesammelt und umweltgerecht behandelt werden.

§ 17 Delegation von Aufgaben an Private

Die Gemeinde kann Vollzugsaufgaben wie namentlich die Sammlung, den Transport und die Behandlung der Abfälle an Private delegieren, wenn

- eine objektive und unabhängige Erfüllung der Aufgaben gewährleistet ist,
- die Beauftragten Sicherheit für fachlich kompetente Leistung und Kautionsleistung für Schadenfälle und Wiederherstellungen bieten,
- die Tätigkeit der Beauftragten ungehindert einer öffentlichen und rechtsstaatlichen Kontrolle offen steht.

§ 18 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen der Umweltschutzkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, kann innert 10 Tagen seit der öffentlichen Bekanntmachung oder der schriftlichen Mitteilung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Der Weiterzug von Entscheiden des Gemeinderates an das Bau- und Justizdepartement richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen. ~~Über Beschwerden gegen Abfallgebühren urteilt die kantonale Schätzungskommission.~~

§ 19 Strafbestimmungen

~~Wer in nicht mehr vernachlässigbarer Weise gegen die Pflicht zur Benützung der vorgesehenen öffentlichen Entsorgungswege (§ 6 Abs. 2), zur Separatsammlung (§ 6 Abs. 3 bzw. §§ 7, 8 und 9), gegen das Abbrandverbot (§ 6 Abs. 4), das Vermischungsverbot (§ 6 Abs. 3 und § 9 Abs. 2) oder gegen andere Pflichten gemäss diesem Reglement verstösst, wird~~ Wiederhandlungen gegen dieses Reglement, ~~werden~~ durch den Friedensrichter mit einer Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechts.

§ 20 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt ~~rückwirkend~~ nach der Genehmigung durch das Bau- und Justizdepartement auf den 1. Januar ~~2004~~ 2021 in Kraft.

² Es ersetzt das Reglement über die Abfallbeseitigung vom ~~28. Dezember 2000~~.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung ~~am 28. Dezember 2000 und, am 6. Dezember 2005 und am 13. Dezember 2020.~~

Der Gemeindepräsident:

~~Christian Kühni~~ Georg Lindemann

Die/r Gemeindegreiber/in:

~~Petra Kölliker~~ Paul Jäggi

~~Genehmigt vom Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn mit Verfügungen vom 5. Juli 2001. Genehmigung der Änderungen §13 Abs. 3, 5 und 6 mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements vom 19. April 2006.~~

Anhang 1

Abfallgebühren

a.	Abfallgrundgebühr		CHF	45.00
	Für alle Steuerpflichtigen ab dem 20. Altersjahr und Jüngere, die einen eigenen Haushalt führen, sowie für juristische Personen			
b.	Gebührenmarken Kehrichtabfuhr			
	17 lt Sack		CHF	1.00
	35 lt Sack		CHF	1.70
	60 lt Sack		CHF	2.80
	110 lt Sack		CHF	4.50
	140 lt Container		CHF	6.00
	240 lt Container		CHF	10.00
	800 lt Container		CHF	35.00
	Sperrgut		CHF	8.00
c.	Gebührenmarken Grünabfuhr			
	140 lt Container	Einzelmarke	CHF	5.00
	240 lt Container	Einzelmarke	CHF	9.00
	660 lt Container	Einzelmarke	CHF	26.00
	140 lt Container	Jahresvignette	CHF	90.00
	240 lt Container	Jahresvignette	CHF	150.00
	660 lt Container	Jahresvignette	CHF	400.00

Anhang 2

Entsorgungsliste Wertstoffe

Die Gemeinde sorgt für die getrennte Sammlung von folgenden Wertstoffen:

- Altpapier (Strassensammlung - 4x pro Jahr)
- Aluminium und Weissblech (Sammelstelle)
- Altglas farbgetrennt (Sammelstelle)
- Batterien (Sammelstelle, auch Rückgabe an Verkaufsstellen)
- Bauschutt Kleinmengen (Sammelstelle)
- EPS – Styropor/Sagex (Sammelstelle)
- Karton (Sammelstelle)
- Korkzapfen (Sammelstelle)
- Metalle (Sammelstelle)
- Kaffeekapseln aus Aluminium (Sammelstelle)
- Speiseöle (Sammelstelle)
- Textilien und Schuhe (Sammelstelle)
- Tonerkartuschen (Gemeindeverwaltung)
- Sonderabfälle - Giftmobil (1x pro Jahr), hierzu gehören:
 - Entladungslampen
 - Thermometer (Quecksilber)
 - Medikamente
 - Putz- und Reinigungsmittel
 - Heimwerkerchemikalien wie Farben, Harze, Lacke, Leime, Lösungsmittel etc.
 - Labor- und Fotochemikalien
 - Säuren und Laugen
 - Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfung- und Düngemittel
 - Mineralöle (Motoren-, Getriebe-, Schmieröl)
 - SpraydosenRückgabe von Sonderabfällen auch an den Verkaufsstellen möglich
- Tierkadaver
Sammelstelle bei Ueli Ingold, Oensingerstrasse 7, 4703 Kestenholz

Folgende Wertstoffe können an den Verkaufsstellen entsorgt werden:

- CD/DVD (Migros)
- Elektro- und Elektronikgeräte
- PE – Flaschen
- PET – Flaschen
- Rahmbläserkapseln
- Wasserfilterkartuschen